

Erstes Deckblatt zum
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN 9

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
für die Errichtung eines Ausstellungsgebäudes, eines Tagungsgebäudes und
eines Hotels sowie von Freianlagen auf einem Grundstück zwischen
Universitätsallee, Wiener Straße,
Uni-Süd-Fleet und Kuhgraben.

Für Entwurf und Aufstellung,
Vorhaben- und Erschließungsträgerin:
Bremen, den 29. 10. 1999

VERFAHRENSHINWEISE

Dieser Plan hat im Amt für Stadtplanung und Bauordnung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch vom bis
öffentlich ausgelegen.

Dieser Plan hat im Ortsamt Horn-Lehe
vom bis öffentlich ausgelegen

Beschlossen in der
Sitzung des Senats
am 05. Okt. 99

Beschlossen in der
Sitzung der Stadtbürgerschaft
am 19. Okt. 1999



Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom, Seite 811
8. NOVEMBER 1999

Bearbeitet: Klumpp
Architekten Stadtplaner
Verfahren:
Amt für Stadtplanung
und Bauordnung / Mack
31-5-99 D

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 9

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- GRZ** Grundflächenzahl
- OK** Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern über NN (Höchstmaß)
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung für Flächen für Stellplätze
- St** Stellplätze

Textliche Festsetzungen

1. Mit Bekanntmachung dieses Planes trete innerhalb seines Geltungsbereiches sämtliche Festsetzungen der bisherigen Bebauungspläne außer Kraft.
2. Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Stellplätze nur zulässig, soweit sie besonders festgesetzt sind. Garagen sind nicht zulässig.
3. Am Nordufer des geplanten Sees zwischen Wiener Straße und dem Weg östlich Kuhgraben wird eine 2 m breite Fläche für ein der Allgemeinheit dienendes Wegerecht zugunsten der Stadtgemeinde Bremen festgesetzt.

Nachrichtliche Übernahme

Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung vom 20. Juli 1995 (Brem GBl. S. 363) finden ihre Anwendung

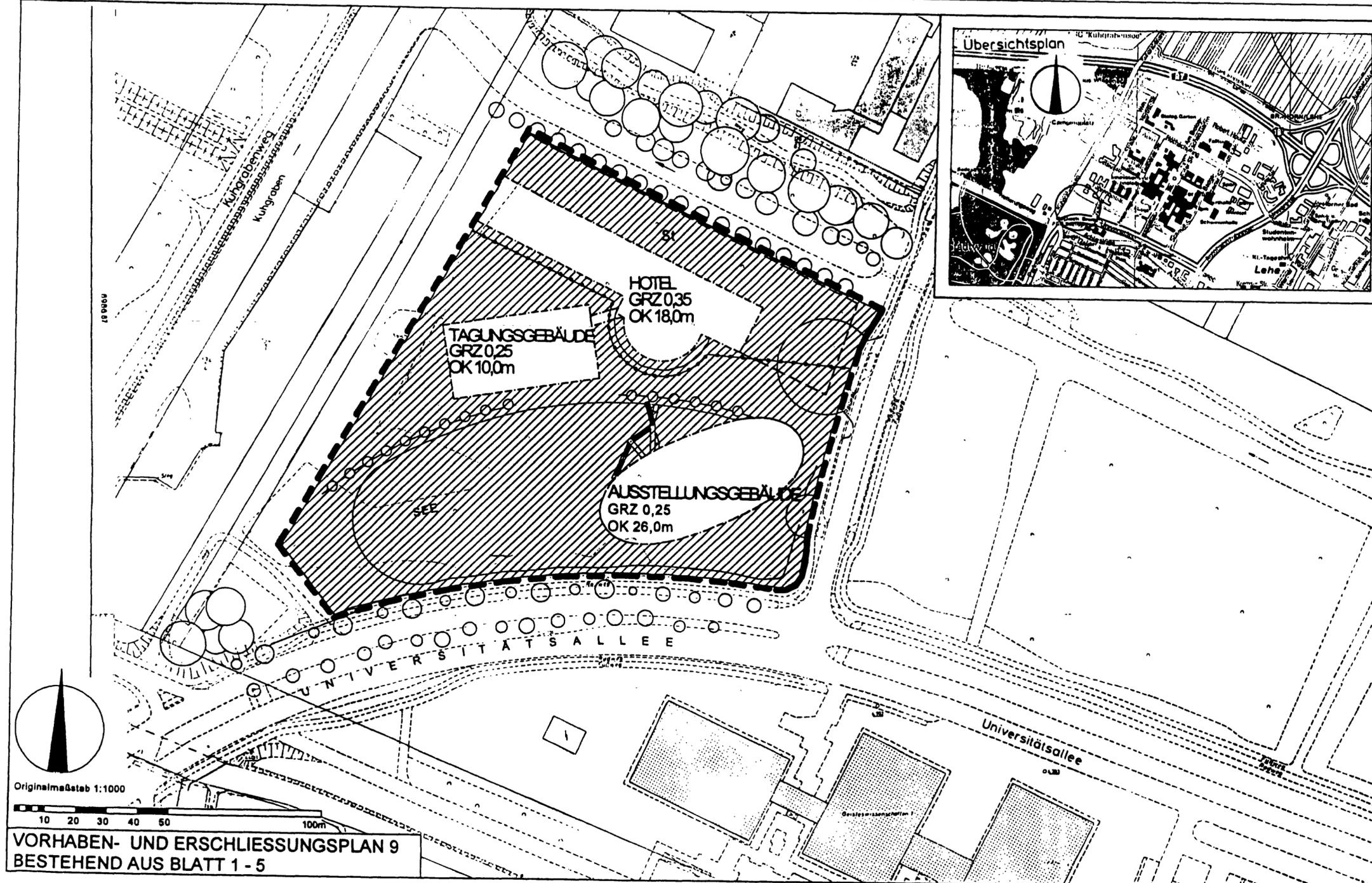
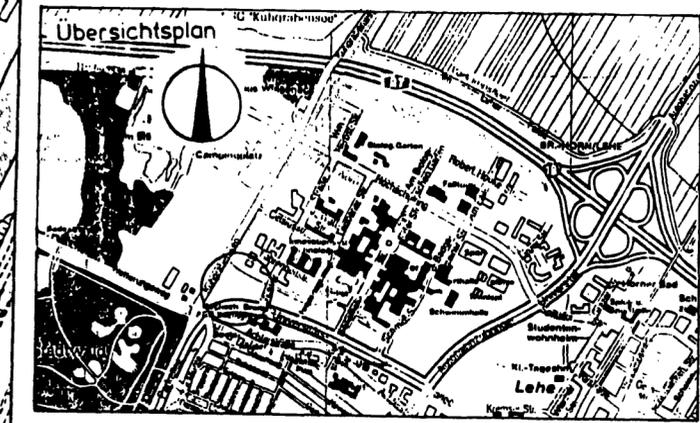
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen auch auf den überbaubaren Grundstücksteilen Bäume, die nach der Baumschutzverordnung geschützt sind, nur dann entfernt und Arbeiten, durch die die Bäume beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt werden könnten, nur ausgeführt werden, wenn hierfür vorher die Erlaubnis der Naturschutzbehörde eingeholt worden ist.

Hinweis

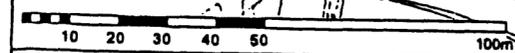
- Rechtliche Grundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB), erster Teil, vierter Abschnitt, vom 3. September 1997 (BGBl. I S. 2151)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 - Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)

Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen die Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind schraffiert dargestellt.



Originalmaßstab 1:1000



VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN 9
BESTEHEND AUS BLATT 1 - 5